



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/13793

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/14771

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/13793)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15012

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/13793)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/15015

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/13793)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Wortlaut vor Nr. 1 werden die Wörter „Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes“ durch die Wörter „Das Bayerische Rettungsdienstgesetz“ ersetzt.

2. Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 bis 8 eingefügt:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:

„Art. 16
Luftrettung“.

b) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26
Anhörungsverfahren“.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 14 wird durch die folgenden Abs. 14 und 15 ersetzt:

„(14) Genehmigungsleistungen sind die in Art. 21 Abs. 1 genannten rettungsdienstlichen Leistungen.

(15) ¹Unternehmer ist, wer Genehmigungsleistungen erbringt.

²Durchführende des Rettungsdienstes sind Unternehmer, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport beauftragt sind, sowie die mit der Durchführung der Berg- und Höhlenrettung sowie der Wasserrettung durch öffentlich-rechtliche Verträge beauftragten.“

b) Die bisherigen Abs. 15 bis 17 werden die Abs. 16 bis 18.

3. Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 8 Abs. 3 werden nach den Wörtern „Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern“ die Wörter „(Zentrale Abrechnungsstelle)“ eingefügt.

5. In Art. 16 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Art. 16
Luftrrettung“.
6. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „den von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen zur Ausübung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „für jeden einzelnen von ihm eingesetzten Krankenkraftwagen“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Sie wird nur für eine einzelne Genehmigungsleistung erteilt.“
7. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss die jeweilige Genehmigungsleistung sowie die Art und den Standort des eingesetzten Krankenkraftwagens bezeichnen.“
- b) In Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen“ ersetzt.
8. In Art. 26 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Art. 26
Anhörungsverfahren“.
3. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
- „9. Art. 33a wird wie folgt geändert:“.
4. Die bisherigen Nrn. 1 bis 4 werden Nr. 9 Buchst. a bis d.
5. Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 Buchst. e und die Buchst. a und b werden die Doppelbuchst. aa und bb.
6. Nach Nr. 9 werden die folgenden Nrn. 10 bis 19 eingefügt:
- „10. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „für den Rettungsdienst“ gestrichen.
11. In Art. 37 Abs. 4 werden die Wörter „im öffentlichen Auftrag tätig sind“ durch die Wörter „Patientenrückholung ausüben“ ersetzt.
12. Art. 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Rettungsdienst“ wird das Wort „öffentlichen“ eingefügt.
- b) Die Wörter „, soweit diese nicht auf Notarztwagen oder Intensivtransportwagen mitfahren,“ werden gestrichen.
13. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Kommt ein Notarzt-Einsatzfahrzeug vom selben Standort aus wie die Notärztin oder der Notarzt zum Einsatz, erhält es zusätzlich eine Fahrerin oder einen Fahrer.“
15. Dem Art. 45 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Patientenrückholung.“
16. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufes-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Heilberufes-Kammergesetzes“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Patientenrückholung.“
17. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für bestimmte Beförderungsfälle und für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst allgemein Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften dieses Gesetzes vorsehen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport gewährleistet ist oder wenn die Befreiung infolge einer besonderen Aufgabenstellung erforderlich und unter Berücksichtigung der Belange der zu versorgenden und zu befördernden Personen vertretbar ist. Dies gilt auch für Beförderungsfälle durch einen Durchführenden mit Sitz außerhalb

Bayerns. Für den grenzüberschreitenden Rettungsdienst können auch zusätzliche Anforderungen und von Art. 49 abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden,“.

- b) Die Nrn. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „3. Anforderungen an die sachliche Ausstattung der Einrichtungen des Rettungsdienstes und der Einsatzfahrzeuge, deren personelle Besetzung und die persönlichen und fachlichen Befähigungen des eingesetzten Personals regeln sowie Ausnahmen davon zulassen, auf Notarzt-Einsatzfahrzeugen eine Fahrerin oder einen Fahrer einzusetzen,
4. Kriterien für die Leistungsdichte und flächendeckende Versorgungsstruktur des öffentlichen Rettungsdienstes, insbesondere die Regelung und Sicherstellung von Hilfsfristen in der Notfallrettung, sowie Dispositionsregeln zur optimalen Nutzung der Versorgungsstruktur festlegen,“.
- c) In Nr. 12 werden die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.
- d) Nr. 18 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 18.
18. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport, Krankentransport oder Patientenrückholung betreibt“ durch die Wörter „Genehmigungsleistungen erbringt“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
19. In Art. 20 Abs. 3 Satz 4, Art. 34 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 Satz 2 und 3 Halbsatz 2, Abs. 8 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Satz 2 und 3, Abs. 9 Satz 4, Abs. 10 und Art. 36 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für den Rettungsdienst in Bayern“ gestrichen.“

Berichterstatter zu 1,4:

Berichterstatter zu 2:

Berichterstatter zu 3:

Mitberichterstatter zu 1:

Mitberichterstatter zu 2,3,4:

Peter Tomaschko

Jürgen Mistol

Dr. Paul Wengert

Dr. Paul Wengert

Peter Tomaschko

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 64. Sitzung am 25. Januar 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 141. Sitzung am 15. Februar 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/14771, Drs. 17/15012 und Drs. 17/15015 in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15015 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/14771 und 17/15012 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender